

Bekanntmachung

Der Marktrat hat in seiner Sitzung am 20.07.2017 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung) neu zu fassen bzw. zu aktualisieren und damit an die Neustrukturierung der Kindergärten anzupassen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung des Marktes Tann über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tann folgende Satzung:

Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Tann erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Wird ein Kind im Laufe eines Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten.

- (3) Für Kinder der Krippengruppe wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis zum Ende des Monats erhoben, das dem Monat vorangeht, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (4) Für Kinder der Kindergartengruppen wird eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ab dem Beginn des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Gebühren werden für zwölf Monate je Kindergartenjahr erhoben.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5
Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden für das erste Kind einer Familie folgende Gebühren erhoben:
1. Besuch der Krippengruppe
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 95,00 €
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 107,00 €
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden 128,00 €
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden 144,00 €
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden 161,00 €
 - für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden 181,00 €

- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden 200,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden 221,00 €
- für eine tägliche Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden 230,00 €

2. Besuch der Kindergartengruppen

a) Nur möglich für Schulkinder

- für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden 40,--€
- für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden 50,--€

b) für alle Kinder:

- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden 88,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden 97,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden 106,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden 114,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden 123,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden 132,00 €
- für eine Buchungszeit von mehr als neun bis einschließlich zehn Stunden 140,00 €

(2) Die Anmeldegebühr beträgt 5,00 Euro je Anmeldung

(3) Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag die Kindergartengebühren nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt.

Anträge an das Jugendamt zur Gebührenübernahme sind in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn des Kindergartenjahres zu stellen.

§ 6
Spiel- und Getränkegeld

Neben der Benutzungsgebühr kann Spielgeld und Getränkegeld erhoben werden. Die Höhe wird durch die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Die Einhebung erfolgt mit der Kindergartengebühr.

§ 7
Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite und weitere Kinder um die Hälfte gesenkt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht bei der Betreuung von Schulkindern.

§ 8
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie jeweils gewährte Zuschuss für den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Dritter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung vom 24.11.2016 außer Kraft.

Tann, den 20.07.2017

gez.

Fürstberger
1. Bürgermeister

Die Satzung liegt ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung im Rathaus Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Dienstgebäude II. (Grainer-Gebäude), Zi. Nr. 09, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Tann, den 24.08.2017

gez.

Fürstberger
1.Bürgermeister